

**FRIEDHOFSORDNUNG
DER KATHOLISCHEN KIRCHHOFSTIFTUNG
ZU DRESDEN**

**für die Katholischen Friedhöfe
in Dresden**

vom 01.03.2018

Präambel

Die kirchlichen Friedhöfe sind die Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Sie sind damit als Bestattungsorte immer auch zugleich Glaubenszeugnis.

An deren Gestalt wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Sie sind aber auch Orte der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und des Glaubens an ein ewiges Leben.

Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeiten auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Richtung.

I ***Allgemeines***

- § 1 Leitung, Verwaltung und Geltungsbereich der Friedhöfe
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen
- § 7 Gebühren

II ***Bestattungen und Feiern***

A **Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhalle**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhallen
- § 11 Friedhofskapellen
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B **Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge und Urnen

III ***Grabstätten***

A **Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebedingungen
- § 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 24a Bezeichnungskreuze
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B **Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C **Urnengemeinschaftsgräber (UGG)**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsgräbern

D **Wahlgrabstätten**

- § 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 32 Alte Rechte

E **Grabmal- und Grabstättengestaltung**

- § 33 Wahlmöglichkeiten
- § 34 Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabmalgrößen
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

F **Sternenkinderwiese**

§ 40 Grabpflege / Grabgestaltungen

IV Schlussbestimmungen

§ 41 Zuwiderhandlungen

§ 42 Haftung

§ 43 Öffentliche Bekanntmachung

§ 44 Inkrafttreten

FRIEDHOFSDRDNUNG

I Allgemeines

§ 1

Leitung, Verwaltung und Geltungsbereich der Friedhöfe

1. Die Katholischen Friedhöfe Dresdens stehen im Eigentum der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden.
2. Die Leitung und Aufsicht liegt beim Stiftungsausschuss als Vertreter dieser Stiftung.
3. Die Katholische Kirchhofsstiftung steht unter der Obhut und Aufsicht des Bischofs des römisch-katholischen Bistums Dresden-Meißen bzw. seines Generalvikars.
4. Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Dresden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - Alter Katholischer Friedhof
Friedrichstraße 54, 01067 Dresden
 - Neuer Katholischer Friedhof
Bremer Straße 20, 01067 Dresden

§ 2

Benutzung der Friedhöfe

Die beiden katholischen Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, welche bei ihrem Ableben zu einer katholischen Pfarrei gehörten, sie stehen weiterhin Angehörigen anderer christlichen Kirchen und Personen, die konfessionslos waren, offen. Das betrifft auch Personen, die Rechte an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund geschlossen, beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung der Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im

Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.

3. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
4. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratungsmöglichkeiten

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Würde des Ortes setzt ein angemessenes Verhalten voraus, was von allen Besuchern eingefordert wird. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 - Januar und Februar 07:00 Uhr – 17:00 Uhr
 - März 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - April 07:00 Uhr – 19:00 Uhr
 - Mai bis August 07:00 Uhr – 20:00 Uhr
 - September 07:00 Uhr – 19:00 Uhr
 - Oktober 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - November und Dezember 07:00 Uhr – 17:00 Uhr
3. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
4. Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - gewerbemäßig ohne ausdrückliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
 - Druckschriften ohne Genehmigungen zu verteilen,
 - Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof, die vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen,

oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden, Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
13. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden Gebühren nach der kirchensaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II Bestattungen und Feiern

A Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist im Büro der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten anzumelden. Für die Anmeldung ist ein persönliches Gespräch oder die Vollmacht für den Friedhof vom Bestattungsunternehmen notwendig. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§10
Leichenhallen

1. Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern/Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Grunddekoration der Leichenkammern/-hallen besorgt der Friedhofsträger.

§11
Friedhofskapellen

1. Die Friedhofskapellen dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätten der Verkündigung.
2. Der Friedhof gestattet die Benutzung der Friedhofskapellen durch andere christliche Kirchen, genauso wie zu weltlichen Trauerfeiern, wenn bei diesen die Würde der Stätte akzeptiert und gewahrt wird.
3. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grab

1. Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers auf Grund einer Konzeptvorlage.
2. Kränze und andere Gebinde dürfen mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden. Andernfalls werden diese entfernt.
3. Schleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

§ 13
Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Friedhofskapellen und auf den Friedhöfen ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14
Ruhezeiten

1. Die Ruhefristen bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
2. Bei Särgen, die massiv aus Eichen- oder anderen Harthölzern gefertigt sind, verlängert sich die Ruhezeit um 30 Jahre.
3. Bei Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2. In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von einer vertraglich zugelassenen Fremdfirma ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich – nur bei den Gräbern der Nazareth- und Elisabethschwester, sowie in der Domkapitelgrabstätte – muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.
4. Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindesten 0,30 m starke, gewachsene Erdwälle getrennt sein.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leiche zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen

vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen zusätzlich die des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
5. Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Säрге und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19 Säрге und Urnen

1. Säрге sollen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Die Verwendung von Eichenholzsärgen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
3. Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. Bsp. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis zum Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.

4. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschenbeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III Grabstätten

A Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf den Friedhöfen werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - Reihengrabstätten für Sargbestattung (nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof),
 - Reihengrabstätten für Urnenbestattung (nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof),
 - Wahlgrabstätten für Sargbestattung,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbestattung.
4. Mit der Übernahme des Nutzungsrechtes erkennt der Nutzer die Friedhofsordnung in vollem Umfang an.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege von Grabstätten.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

1. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen, die Friedhofsverwaltung damit beauftragen oder nach Absprache mit dieser, einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Für zugelassene Fremdfirmen wird eine Gewerbegebühr für 2 Jahre erhoben.
2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen oder die Friedhofsverwaltung unter Entrichtung einer Einebnungsgebühr zu beauftragen.

3. Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach den §§ 34 bis 40 erfolgen.
4. Reihen- und Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden. Für die Zeit ab Erwerb des Nutzungsrechtes bis zur ersten Bestattung ist kein Herrichten der Grabstätte nötig.
5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftliche aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
6. Die Bepflanzung inklusive Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmäßig zu beschneiden. Starke Wucherungen, absterbende Äste, Bäume, Sträucher und Hecken müssen beseitigt werden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22

Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 23

Verkehrstechnische Mindestanforderungen an Grabmalen

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Grabdenkmale über 1,60 m Höhe werden als Sonderformen in Ausnahmefällen genehmigt, für derartige Grabdenkmale sind vorab Entwürfe mit Standsicherheitsnachweisen beizubringen.
2. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24

Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
2. Den Anträgen, die bevorzugt auf Standardformularen der Friedhofsverwaltung einzureichen sind, sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift (Schrifttyp und -höhe) und des christlichen Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2. a) genannten Angaben

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Bei Grabstätten in unmittelbarer Nachbarschaft denkmalgeschützter oder anderweitig besonders zu betrachtender Grabdenkmale behält sich der Friedhofsträger Vorgaben zur Grab- und Grabmalgestaltung bzw. eine Sonderberatung vor. Dabei können Material, Maß und Form vorgegeben werden. Das Schriftbild bedarf in diesen Fällen eines maßstäblichen Entwurfes.
4. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

5. Die Bildhauer und Steinmetze haben, nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, die Grabmale und baulichen Anlagen standfest zu fundamentieren und zu befestigen.
6. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
8. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.
11. Chemische Behandlungen vor Ort (Hydrophobieren), Nachwaschen mit Steinreinigungsmitteln oder ähnliches ist nicht gestattet.

§ 24 a Bezeichnungskreuze

Der Friedhofsträger stellt nach der Beerdigung auf dem Grab ein Bezeichnungskreuz mit dem Namen des Verstorbenen auf. Dieses Bezeichnungskreuz ist spätestens nach einem Jahr durch einen Grabstein oder vergleichbare, endgültige und zugelassene Grabkennzeichnung zu ersetzen. Die Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
5. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. Bsp. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung der Kirchengemeinde und des Denkmalschutzamtes (Denkmalschutzrechtliche Genehmigung) neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, die im Sterbefall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2. Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - Sargbestattungen
für Verstorbene über fünf Jahre
 - Urnenbestattungen (UGA)
Bestattungen im Reihengrab, in der Urnengemeinschaftsanlage oder in einem Urnenreihengrab sind nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof möglich.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
6. Das Reihengrabfeld ist gärtnerisch als Steingartenanlage gestaltet und unterliegt diesen Bestimmungen.
7. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit muss nicht bekannt gemacht werden.
Das Abräumen oder Einebnen von Reihengräbern vor Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher im Schaukasten bekannt gemacht.
Diese Maßnahme behält sich der Friedhofsträger vor, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden des Verpflichteten verbraucht ist.
Die Grabstelle wird bis zum Ablauf der Ruhezeit nicht neu belegt.

C Urnengemeinschaftsgräber

§ 29

Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsgräbern (UGG)

1. Urnengemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen werden im Sterbefall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
2. Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab sind auf beiden Friedhöfen möglich.
3. In einem Urnengemeinschaftsgrab werden Urnen bestattet.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
5. Die Gestaltung der UGG und deren Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger und darf von den Hinterbliebenen nicht verändert werden. Geschieht dies dennoch nachweislich, wird der Mehraufwand zur Wiederherstellung des Gesamtbildes dem jeweiligen Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Für einen persönlichen Grabschmuck ist pro Urnenplatz eine Platte zum Abstellen des Schmuckes vorgesehen.

D Wahlgrabstätten

§ 30
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 15 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestattung, vergeben wird. Die Lage kann im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden, falls keine anderen Verpflichtungen an dieser Grabstelle beachtet werden müssen. In besonderen Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht für mehrere Jahre vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
2. Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten, im Feld oder als Mauer-, Weg- oder am-Weg-Stellen vergeben.
4. In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, in einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte zusätzlich drei Urnen zu bestatten.
5. In einer Wahlgrabstätte können bis zu drei Urnen bestattet werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Sargbestattung dann nicht möglich.
6. In einer Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
7. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
8. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten durch ein Anschreiben mit dem Hinweis auf die betreffende Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
9. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die

dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

10. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
11. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Sargbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß, vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Sargbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
12. Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätten durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
13. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 31

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 30 Absatz 4 übertragen.
2. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
4. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und/oder Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
 - auf die Eltern,
 - auf die leiblichen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

5. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere im § 30 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
6. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 32 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nach Inkrafttreten dieser Ordnung werden vorher entstandene Nutzungsrechte nicht berührt.

E Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 33 Wahlmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit:

- eine Grabstätte in einem Urneneinzelgrab, einem Urnendoppelgrab oder in einem Einzelgrab der Urngemeinschaftsanlage,
- eine Grabstätte in einem Reihengrabfeld, einem Wahlgrabfeld als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachstelle,
- eine Grabstätte in einem Wahlgrabfeld als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachstelle mit besonderen Richtlinien für die Grabmalgestaltung zu erwerben.

§ 34 Gestaltungsvorschriften

1. Für die denkmalgeschützten Katholischen Friedhöfe bestehen Gestaltungsrichtlinien, deren Ziel es ist, das Flächendenkmal in seiner historischen Anlage und die Würde des Ortes zu wahren.
2. Das Umfeld denkmalgeschützter Grabstätten unterliegt besonderen Richtlinien in der Grabmalgestaltung.
Der Gestaltungsrahmen wird in Bezug auf die denkmalgeschützten Grabstätten vom Stiftungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde vorgegeben.
3. Folgende Grabfelder unterliegen diesen Regelungen:

- Alter Katholischer Friedhof:
alle Mauerreihen
Abteilung A – G
 - Neuer Katholischer Friedhof:
alle Mauerreihen
4. Ausnahmen, die durch eine kulturelle Herkunft der Betroffenen begründet sind, können durch den Stiftungsausschuss genehmigt werden. Vorgesehen ist dafür auf dem Neuen Katholischen Friedhof die Abteilung F.
 5. Grabmale müssen sich hinsichtlich ihrer Erscheinung in das gestalterische Gesamtkonzept des Friedhofes bzw. in die konzeptionelle Form des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschriften / Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
 6. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m nicht überschreiten.

§ 35 Grabmalgrößen

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke und ausgesprochen künstlerisch mit einer hohen Aussage gestaltete Male.

	max. Raummaß cbm	Mindest- stärke m	max. Breite m	max. Höhe m
Steingrabmal für einstellige Urnengrabstätten bis 1 m ² Grabfläche	stehend	0,05	0,35	0,70
		0,05	0,35	1,00
	liegend	0,16	0,23	1,30
		0,12	0,35	0,35
Steingrabmal für einstelliges Reihen- oder Wahlgrab für Erdbestattungen	stehend	0,12	0,40	0,60
		0,14	0,40	1,00
	liegend	0,16	0,40	1,30
		0,12	0,40	0,60
Steingrabmal für zweistellige Wahlgräber für Erdbestattungen	stehend	0,12	0,55/0,90	0,75
		0,14	0,55/1,00	1,00
	liegend	0,16	0,55/1,00	1,30
		0,12	0,55	0,80

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

1. Als Material für Grabdenkmale dürfen nur Naturstein, geeignete Hölzer (dauerhaft, z. Bsp. Eiche), geschmiedetes Eisen oder Metallgüsse verwendet werden. Natursteine sind zu bevorzugen, einheimische Varietäten sind zu favorisieren.
2. Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
3. Zufallsgeformte Steine, sowie Steine mit unangemessenem Dekor (neobarocke und verschnörkelte Formen), Breitsteine sowie Findlinge und findlingsähnliche Steine, unbearbeitete bruchrauhe Stücke, sind nicht zugelassen. Gleiches betrifft rein weißes Steinmaterial.
4. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und mit einer organisch erscheinenden Bodenbindung versetzt werden.
5. Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Ausschließlich gespaltenes und/oder gesprengtes Material ist nicht zulässig. Bossierungen dürfen nur im Rahmen einer geschlossenen Gesamtgestaltung auf Teilflächen vorgesehen werden.
6. Politur und Feinschliff sind nur bedingt zulässig. Sie sollten nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen, Verwendung finden.
7. Nicht zugelassen sind alle vorstehenden nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbildträger, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc. Besondere Grabdenkmalgestaltungen aus Materialkombinationen sind bei einem künstlerischen Entwurf nach gesonderter Vorlage und in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.
8. Vollgrabmale sind nicht zulässig.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

1. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten und das christliche Verständnis vom Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Ein christliches Symbol muss als Zeichen dafür vorhanden sein. Handwerks-, Innungs- und Berufszeichen dürfen dazu nur untergeordnet angebracht sein. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr ist anzustreben. Inschriften und Symbole müssen handwerklich ausgearbeitet werden. Im Vordergrund der Gestaltung steht die Forderung nach guter Lesbarkeit der Schriftzüge.

2. Handwerks-, Innungs- und Berufszeichen sowie heraldische Darstellungen sind nur in besonders begründeten und belegten Ausnahmefällen genehmigungsfähig.
3. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60° Schrift) oder plastisch erhabene Schriften zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. Bsp. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
4. Sogenannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften sind nicht zulässig. Metallschriften siehe Absatz 2.
Ornamente, andere als die genannten Symbole, Reliefs und Plastiken (auch Kleinplastik) sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung, z. Bsp. eines ethnischen kulturellen Hintergrundes. Dazu zählen die Emaille-Bilder von Verstorbenen. Für Grabstätten auf der Abteilung F des Neuen Katholischen Friedhofes – siehe auch § 34 Absatz 4 – werden Genehmigungen in Aussicht gestellt.
5. Farbige Tönungen von Schrift und Symbol sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1. Grabmale müssen in der Flucht der vorhandenen Grabmale errichtet werden.
2. Für die Aufstellung des Grabmals auf der Grabstätte ist das „Kopfende“ vorgesehen.

§ 39

Grabstättengestaltung

1. Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen, Einzelpflanzen und Gräsern. Diese dürfen das Grabmal nicht verdecken oder verwuchern, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Einfassung der Grabfläche nicht überschreiten. Der Friedhofsträger ist befugt, bei Nichteinhaltung der Richtlinien den Nutzungsberechtigten anzuschreiben.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten Frist von 8 Wochen beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun.
2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse und die Gestaltung des Grabmales.
3. Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung

eingbracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten z. Bsp. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise schmücken.

4. Besteht der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung eine Pflanzfläche, harmonisch abgestimmt, zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
5. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen handelsübliche Steckvasen.
6. Der Abschluss der Grabstätten gegen den Hauptweg wird – soweit funktionell erforderlich – vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt.
7. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - das Aufstellen von Kübeln und Kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nicht verrottbaren Material,
 - das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a., außer eigener Steckvasen – jedoch ohne Haftung durch den Friedhofsträger bei Verlust,
 - das Verwenden von Konservengläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen
 - das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
 - das Abdecken der Grabstätte mit Platten aller Art, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf, Rindenmulch oder nur mit Erde ohne Bepflanzung
 - die Verwendung von gefärbter Erde,
 - individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.
8. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Eine feste Verankerung mit dem Erdreich soll bodenbündig ausgeführt sein.
9. Auf dem Neuen Katholischen Friedhof ist das Abdecken der Grabstätte mit Kies bis zu 30% der Grabfläche gestattet, jedoch nicht, wenn die Grabstätte in Pflege durch den Friedhofsträger gegeben wird.

F Sternenkindertwiese

§ 40

Grabpflege / Grabgestaltungen

1. Die Sternenkindertwiese ist ein Bestattungsort für Kinder welche nach dem sächsischen Bestattungsgesetz nicht der individuellen Bestattungspflicht unterliegen. Sie ist für alle Betroffenen ein Ort des Trostes und der Trauerbewältigung.
2. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekorationen ist nur innerhalb der Einfassung erlaubt.

3. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekoration auf dem Stein ist nicht gestattet.
4. Vasen, Kerzen und Dekorationen aus Glas sind nicht gestattet.
5. Aus Rücksicht auf alle Betroffenen ist auf die Größe des Grabschmuckes zu achten. Gut geeignet sind Steckvasen, Windräder, Stabdekorationen, welche wenig Platz beanspruchen.
6. Die Bepflanzung der einzelnen Stellen, sowie der gesamten Sternkinderwiese ist dem Friedhofsträger vorbehalten.
7. Bei nicht Beachtung der Absätze 2-6 werden die in diesen Paragraphen benannten Dinge vom Friedhofsträger entfernt. Gleiches gilt für verwitterte und nicht mehr ansehnliche Grabdekorationen.
8. Das Entfernen von Grabdekorationen ist einzig dem Friedhofsträger vorbehalten.

IV Schlussbestimmungen

§ 41 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindevorsatzung zur Anzeige gebracht werden.
2. Bei Verstoß gegen die §§ 34, 35, 36, 37 und 38 wird nach § 24 Absatz 4 verfahren.
3. Bei Verstoß gegen die §§ 34 Absatz 6 und 39 wird nach § 21 Absatz 5 verfahren.

§ 42 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Elementarereignisse oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 43 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 44 Inkrafttreten

1. Diese vom römisch-katholischen Bistum Dresden-Meißen am 01.03.2018 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 13.10.1994 außer Kraft.
3. Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bestehenden Ruhezeiten werden hiervon nicht berührt. Eine Rückvergütung ist nicht möglich. Abgeschlossene Verträge oder Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen.

Der Friedhofsträger:

Dresden, den 20.02.2018

Norbert Büchner, Dompfarrer
Vorsitzender der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden

Bestätigungsvermerkt des Bischöflichen Ordinariats:
Dresden, den 01.03.2018

Andreas Kutschke, Generalvikar